- c) Bei Berfehung darf die Militärperson an dem neuen Wohnorfe zu den Abgaben nur von Alsauf des Monats an herangegogen werden, in welchem die Verfegung des Behaftliges erfolgt ift. Die über diese Zeit hinaus am frührern Bohnstige erhobenen Abgaben find nach dem Berfülltniffe der Zeit gurückzerinkten.
- d) Möhrend ber Bagideigleit zu einem in der Kriegsfermation beindischen Tycke de her bere Marine ruch ble Mögadesplächt mit zum zu wurd werden bei besjienigen Weinsis ob, weckger und dem Kwami feigt, in wedigen die Bagisfeigleit begannen hat, dis zum Micauf des Weinsis, in wedigen dieselbe nieder. Die am beige Zeit eines bereits entstiekten Bereitscheitze find dass der Keitlinff die bei machfeine Bereitsenim im Aberdeitscheitze find das Aberdlinff der Gereitscheitze für Aberdlinff der inmittellt erfolgter Berfejung oder eingetretenem Zeitsellich unterfarenteten.
- 9.4. Die mit Benfins auf Bisboffins geftellen Offigiere nerben, fo fange ist nicht zum eilter Beim beise berenagagen nerben, infindligh der Bergifdung auf einit zum eilt zum eilte Benfin biede bei auch der Befigiere Befigiere geftigdeltig; bie ern 1. Npril 1.886 mit Benfins unz Zubspitties, geftlene Offigiere geftlen der bann, wom ihre Williamenion auf Grand bei Wedschapftige som 21. Npril 1.886, betreffende bei Schnebungs des Williampenionsgeftiges ben 27. Num 1871 (28.-6. Mg. S. 78) eine Größung erfahren bat, und auch jeldenfahls mit risposeti, eis burch bie Größung der Bergade in der Grenzbichtenen sehrt nicht.
 - § 5. Diefe Berordnung tritt vom 1. April 1887 ab in Wirffamfeit. Drebben, bet 8, Mara 1887.

Rriegs = Minifterium.

Graf pon Rabrice.

Sturm.